

Kreis Schreiben

des

eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone,
betreffend die Einführung der neuen Gewehre bei der In-
fanterie.

(Vom 15. Dezember 1864.)

Lit. I

Der h. Bundesrath hat sich in seiner Sitzung vom 5. laufenden Monats mit der Frage der Einführung der neuen Gewehre bei der Infanterie beschäftigt und zugleich den Modus festgesetzt, nach welchem die Gewehre an die Kantone verabfolgt werden sollen. *) Wir beehren uns, Ihnen über diesen Gegenstand im Auftrage des Bundesrathes folgende Mittheilungen und Direktionen zugehen zu lassen.

Vom rein militärischen Standpunkte aus wäre wohl mit Bezug auf Einführung des neuen Gewehres das Wichtigste gewesen, wenn eine Armeedivision nach der andern mit dem neuen Gewehre versehen worden wäre. Man hätte damit den Uebelstand beseitigt, der im Falle einer Mobilisirung der Armee vor beendigter Einführung der neuen Bewaffnung sich ergeben muß, wenn in den Divisionsparks zweierlei Munition vorhanden wäre und die einen Korps mit Prälat-Burnand-Patronen, die andern mit der Munition nach neuer Ordnung ausgerüstet werden müßten.

Wenn der Bundesrath trotz diesen sehr gewichtigen Gründen von der Einführung des Gewehres nach Armeedivisionen absah, so bestimmten ihn dazu folgende Momente:

1. In Folge der seiner Zeit erfolgten Einführung des kleinkalibrigen Gewehres bei den ersten Jägerkompagnien besteht bereits nicht nur in den Divisionen, sondern selbst bei den taktischen Einheiten die Un-

*) Siehe Seite 246 hievor.

gleichheit der Munition, und es ist gegenwärtig absolut nicht mehr möglich, die gänzliche Munitionseinheit in den Divisionen herzustellen, bis die neue Bewaffnung durchgeführt ist.

2. Der Bundesbeschluß, betreffend die Durchführung der neuen Infanteriebewaffnung, vom 31. Jännermonat 1863, innert dessen Schranken sich der Bundesrath bei den weitern einschlägigen Maßnahmen zu halten hat, setzt fest, daß zuerst der Auszug und erst dann die Reserve mit dem neuen Gewehre zu versehen sei. Da nun die Armeedivisionen sowohl aus Auszügler- als Reservebataillonen bestehen, so bliebe der Uebelstand des Munitionsunterschiedes in den Divisionspartys gleichwohl fortbestehen, wenn schon zuerst die Auszüglerbataillone einer bestimmten Division mit dem neuen Gewehre ausgerüstet würden.

3. Endlich leitete den Bundesrath bei seinem Entscheide namentlich die Rücksicht, daß wenn bei der Vertheilung der neuen Waffen auf die Armeeeintheilung Bedacht genommen würde, eine möglichst billige und gleichmäßige Vertheilung auf alle Kantone nicht stattfinden könnte und dabei vielleicht gerade diejenigen Kantone am wenigsten berücksichtigt würden, welche die neuen Waffen am dringendsten nothwendig haben.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hielt daher der Bundesrath dafür, der zweckmäßigste Modus der Vertheilung sei derjenige, wenn die neuen Waffen im Verhältniß der gegenwärtig mit dem Prälät-Burnand-Gewehre bewaffneten Mannschaft des Bundeskontingentes an die Kantone verabfolgt werden.

Bei diesem Vertheilungsmodus ist nun allerdings nicht zu vermeiden, daß den kleinern Kantonen jeweilen nur kleinere Sendungen gemacht werden können, so daß sie erst nach Verfluß von geraumer Zeit die nöthigen Gewehre haben werden, um ein ganzes Bataillon damit zu bewaffnen. Um dem Uebelstande abzuhelpen, der darin liegen würde, wenn die Kantone zwar einen Theil der Waffen erhielten, ihn aber nicht zur Bewaffnung wenigstens eines Theiles des Kontingentes verwenden dürften, stellt der Bundesrath es den Kantonen frei, die Bewaffnung der Auszüglerbataillone mit der Einführung der Gewehre bei der II. Jägerkompagnie zu beginnen. Durch diese Maßregel wird den Kantonen, welche davon Gebrauch machen wollen, Gelegenheit verschafft, nach und nach den II. Jägerkompagnien die Prälät-Burnand-Gewehre abzunehmen und damit die Rekruten für die Centrum-Kompagnien zu bewaffnen, und so wenigstens dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelpen.

Bei der Einführung der neuen Waffe macht sich vom Standpunkt der Instruktion aus das Bedürfnis geltend, daß schon die Rekruten des nächsten Jahres mit dem neuen Gewehre vertraut gemacht werden, damit wenn sie dasselbe später in die Hand bekommen, nicht eine nochmalige Instruktion nothwendig werde. Der Bundesrath hat daher die Bestimmung getroffen, daß den Kantonen in erster Linie der für die Rekrutenschulen nöthige Bedarf an Gewehren zuzustellen sei, mit der Weisung an

die Kantonal-militärbehörden, diesen Vorrath bis zur Durchführung der neuen Bewaffnung beim Bundesauszug bei Seite zu legen und alljährlich für die Schlussinstruktion der Rekruten, namentlich für das Zielschießen, zu gebrauchen.

Das Militärdepartement wird nun diesen Auseinandersetzungen gemäß jedem Kantone in erster Linie eine der Rekrutendetafchementsstärke des betreffenden Kantons entsprechende Anzahl Gewehre verabsolgen lassen, und sodann den übrigen, Ihnen noch zukommenden Bedarf nach Maßgabe des Fortschreitens der Fabrikation im Verhältniß der gewehrtragenden Mannschaft des Bundeskontingentes (nach Abzug der bereits mit dem Jägergewehr bewaffneten Mannschaft) den Kantonen zustellen.

Damit verbinden wir die Weisung :

1. Die für die Rekruteninstruktion bestimmten Gewehre jeweilen bei der Rekruteninstruktion zu verwenden und diese Gewehre oder eine gleiche Zahl zu diesem Zwecke bis nach Bewaffnung des gesammten Bundeskontingentes auf Depot zurückzubehalten.

2. Mit der Verabsolung der übrigen Gewehre ist so lange zuzuwarten, bis den Kantonen darüber weitere bestimmte Weisungen zugehen.

Eine Ausnahme hievon wird denjenigen Kantonen gestattet, welche die Neubewaffnung der Auszügerbataillone mit Abgabe der Gewehre an die II. Jägerkompagnie beginnen wollen.

3. Sie werden eingeladen, dem Militärdepartemente mit thunlicher Beförderung mitzutheilen :

- a. Ob Sie die neuen Gewehre zuerst an die II. Jägerkompagnie abgeben wollen, oder ob Sie vorziehen, jeweilen mit der Abgabe der Waffen zuzuwarten, bis Sie einen genügenden Vorrath haben, um ein ganzes Bataillon zumal zu bewaffnen.
- b. Wie viele Gewehrtragende, Cadres inbegriffen, Ihre Rekrutendetafchemente in der Regel zählen.
- c. In welcher Reihenfolge Sie wünschen, daß die Infanteriebataillone des Auszugs und dann der Reserve mit dem neuen Gewehr bewaffnet werden.

Mit vollkommener Hochachtung !

Bern, den 15. Dezember 1864.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements :

C. Fornerod.

**Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone,
betreffend die Einführung der neuen Gewehre bei der Infanterie. (Vom 15. Dezember
1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1864
Date	
Data	
Seite	365-367
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 638

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.